

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein HF Pool 100 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niedersachsen, 38350 Helmstedt, Langer Kamp 24 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 130517 eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Handballabteilungen des VfL Neu Büddenstedt e.V., des Helmstedter SV e.V. und des TSV Germania Helmstedt e.V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zweck.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr ein persönliches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie den im Aufnahmeantrag festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet bei Änderung der Bankverbindung den Förderverein entsprechend zu informieren.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund unter anderem dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf etwaige rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedshöhe richtet sich nach dem im Aufnahmeantrag eingesetzten Betrag.  
Die Beiträge sind zum 01.07. für das gesamte Kalenderjahr fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
  - f) Beschlüsse über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge zu fassen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Handballfreunde Helmstedt-Büddenstedt
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kassenprüfer begründet übereinstimmend es verlangen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Mindestbeitrag) erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei

ordnungsgemäßer Einladung. Satzungsänderungen werden auf der Homepage der Handballfreunde Helmstedt-Büddenstedt unter „HF Pool 100 e.V.“ veröffentlicht.

6. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer innerhalb von zwei Monaten anzufertigen und von ihm sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies durch einfache Mehrheit beschließt (Dringlichkeitsanträge).
8. Der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen.

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schriftführer/in
- ein/eine Kassenwart/in
- bis zu 3 Beisitzern

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Das Mindestalter für die Wählbarkeit beträgt 18 Jahre.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse in Absprache mit dem Vorstand.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, bei Beanstandungen durch Behörden redaktionelle Satzungsänderungen im Wege eines Vorstandsbeschlusses zu fassen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Handballabteilungen vom VfL Neu Büddenstedt e.V., vom Helmstedter SV e.V. und vom TSV Germania Helmstedt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 26.08.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Helmstedt, den 26.08.2022